



Leistungen für Bildung & Teilhabe

Mit den Leistungen für Bildung und Teilhabe wird Kindern und Jugendlichen im Leistungsbezug von Kinderzuschlag und Wohngeld gemäß BKGG (Bundeskindergeldgesetz) die Möglichkeit gegeben, aktiver am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen.

Welche Leistungen gibt es?

Anspruch auf die folgenden Leistungen haben Schülerinnen und Schüler, die jünger als 25 Jahre sind, eine allgemeinbildende Schule besuchen und keine Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

erhalten, sowie Kinder in einer Kindertageseinrichtung bzw. Hort (außer Mittagessen). Für die Schülerbeförderung gelten in Rheinland-Pfalz besondere Regelungen. Bitte wenden Sie sich hierfür an das Schulverwaltungsamt der Stadt Trier.



Ausflüge und mehrtägige

Klassenfahrten (Schule/Kindertageseinrichtung/Hort)

Die tatsächlich anfallenden Kosten für alle eintägigen Ausflüge und mehrtägigen Klassenfahrten, die von der Schule oder der Kindertageseinrichtung/Hort in Rechnung gestellt werden, können übernommen werden. Taschengeld während des Ausflugs wird nicht übernommen.

Schulbedarf

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z. B. Füller, Malstifte, Zirkel, Geodreieck und Radiergummi.



Diese Leistung soll die Beschaffung der benötigten Schulausstattung zu Beginn eines Schulhalbjahres erleichtern. Ausgaben für Verbrauchsmaterialien, die regelmäßig nachgekauft werden

müssen, z. B. Hefte, Bleistifte und Tinte, werden nicht übernommen. Zweimal im Jahr, jeweils zu Beginn eines Schulhalbjahres, wird ein Geldbetrag gezahlt. Zum 1. August in Höhe von 70 Euro und zum 1. Februar in Höhe von 30 Euro.

Bei dieser Leistung ist ein zusätzlicher Antrag nicht erforderlich. Eine Schul-

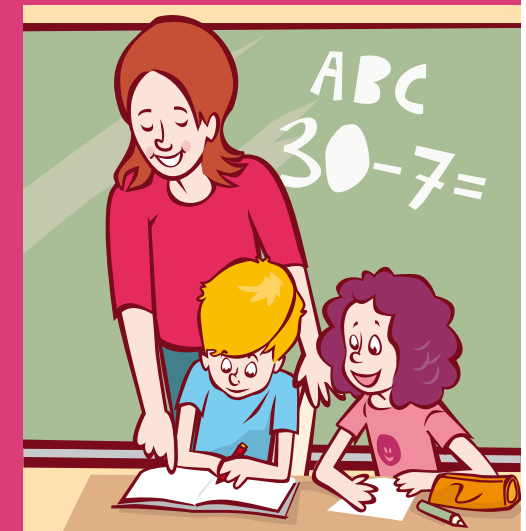
bescheinigung ist nach Aufforderung vorzulegen. Kosten für Schulbücher können im Rahmen Bildung und Teilhabe nicht übernommen werden. Bzgl. Informationen zur Schulbuchausleihe in der Stadt Trier wenden Sie sich bitte an das Schulverwaltungsamt der Stadt Trier, nähere Informationen unter:

www.trier.de

Lernförderung

Mit der außerschulischen Lernförderung werden im Ausnahmefall die von den Schulen und schulnahen Trägern (z. B. Fördervereine) organisierten Förderangebote ergänzt. Diese in der Regel kostenfreien Angebote sind vorrangig zu nutzen. Nur wenn das Erreichen des Klassenziels (Versetzung in die nächste Klassenstufe oder ein ausreichendes Leistungsniveau) gefährdet ist und eine Verbesserung nur mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung kurzfristig erreicht werden kann, kommt diese Leistung in Betracht. Für das Erreichen einer besseren Schulartempfehlung kann keine außerschulische Lernförderung gewährt werden. Die Notwendigkeit der Lernförderung in bestimmten Fächern muss von der

Schule bestätigt werden. Zusätzlich ist eine Einschätzung erforderlich, dass das Erreichen des Klassenziels gefährdet ist und die Gefährdung durch die vom Fachlehrer empfohlene Lernförderung voraussichtlich behoben werden kann.

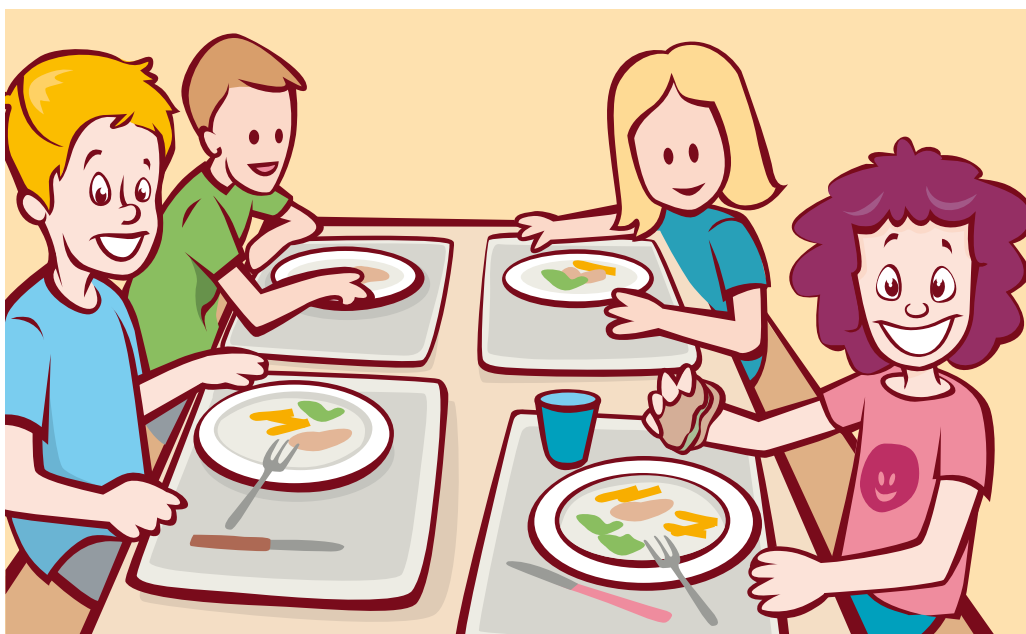


Zuschuss zum gemeinsamen Mittagessen

Grundsätzlich ist die Mittagsverpflegung von Kindern und Jugendlichen selbst zu finanzieren. Das Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung ist aber in der Regel teurer als ein Mittagessen zu Hause. Daher werden mit dieser Leistung die Mehrkosten ausgeglichen. Erbracht wird ein Zuschuss zu den Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung. Daneben ist ein geringer Eigenanteil in Höhe von einem Euro pro Mittagessen von Ihnen zu übernehmen. Verpflegung, die am Kiosk

gekauft werden kann (z. B. belegte Brötchen) wird nicht bezuschusst. Die Anmeldung des Kindes zur Mittagsverpflegung oder ein anderer geeigneter Nachweis über die Teilnahme des Kindes muss bei der Antragstellung vorgelegt werden.

Eine Kostenübernahme für Mittagessen im Hort im Rahmen Bildung & Teilhabe ist nicht möglich. Ggf. ist jedoch eine Bezuschussung im Rahmen des Sozialfonds Mittagessen möglich.



Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

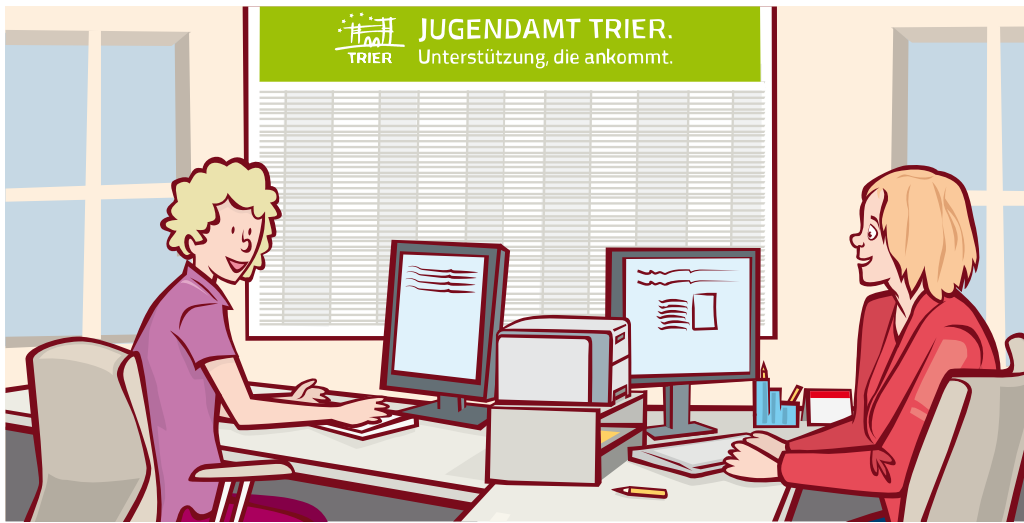
Anspruch auf Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben haben Schülerinnen und Schüler, die jünger als 18 Jahre sind, eine allgemeinbildende Schule besuchen und keine Leistungen nach dem BAföG oder BAB erhalten. Sowie Kinder in einer Kindertageseinrichtung bzw. Hort.

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Um dies zu ermöglichen, werden zusätzliche Leistungen im Wert von maximal 10 Euro monatlich erbracht.

Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).

Die Leistung kann auch auf mehrere Aktivitäten aufgeteilt werden. Nicht aufgebrauchte Beträge aus einem Bewilligungszeitraum können angespart werden.



Wie erfolgt die Bewilligung?

Die Leistungen werden auf Antrag bewilligt. Eine Antragstellung kann persönlich oder per Post erfolgen. Für den Antrag können die entsprechenden Antragsvordrucke genutzt werden, ebenso ist eine formlose Antragstellung möglich. Es ist für jedes Kind ein eigener Antrag zu stellen.

Die Bewilligung erfolgt grundsätzlich in Form einer Kostenübernahmeerklärung, in dieser ist angegeben für welches Kind, welche Leistung, für welchen Zeitraum erbracht wird. Diese Kostenübernahmeerklärung ist von Ihnen beim jeweiligen Kostenträger (z. B. Schule, Sportverein) einzureichen. Die Rechnungstellung erfolgt dann direkt vom Kostenträger an das Jugendamt der Stadt Trier. Sie, als Eltern, müs-

sen daher nicht erst in Vorleistung treten. Sollten Sie einmal selbst Kosten gezahlt haben, reichen Sie entsprechende Belege (z. B. Elternbriefe der Schule) und Zahlungsnachweise (z. B. Quittung/Kontoauszug) ein, die Kostenerstattung kann dann bei Vorliegen der Voraussetzungen an Sie erfolgen.

Die Leistungen für Bildung & Teilhabe werden für den entsprechenden Bewilligungszeitraum des Wohngeldes oder des Kinderzuschlags bewilligt. Nach Ablauf ist ein neuer Antrag zu stellen. Beispiel: Wohngeld oder Kinderzuschlag werden für den Zeitraum Januar bis Juni bewilligt, die Leistungen für Bildung Teilhabe werden entsprechend auch für Januar bis Juni bewilligt.



Kontakt

Rathaus Trier – Jugendamt
Verwaltungsgebäude II
Am Augustinerhof
54290 Trier

Persönliche Vorsprachen: Montag, Mittwoch 8:30 – 11:30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefonische Erreichbarkeit über die Telefonnummer
des Servicecenters: **115**

Homepage (Vordrucke und Informationen):
www.trier.de



Jugendamt Trier: Anfahrt

